

Satzung

Wolfen Nord e.V.

Präambel

Beseelt von dem Wunsch, sich eine neue, menschengerechte Ordnung zu geben und im Einklang miteinander und mit unserer Mitwelt zu leben,
haben sich Menschen zusammengefunden,
um Wolfen Nord e.V. zu gründen.

Die Gemeinschaft ist offen für alle Menschen, die sich dem Wohl der Gemeinschaft und ihren Zielen verbunden fühlen. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, diesen Menschen Raum für Heilung und Entwicklung zu geben.

Das Ziel der von Wolfen Nord e.V. ist eine inklusive Gesellschaftstransformation hin zu einer global gedachten, ganzheitlich nachhaltigen Lebensweise. Wir streben eine Gemeinschaft des solidarischen Miteinander an, in Selbstbestimmung und Partizipation. Generationen-verbindend, spirituell, lebensbejahend, interreligiös und interkulturell wird die bestehende Kultur um viele teilweise schon bekannte Aspekte erweitert. Dies ist ein lebendiger Prozess, in dem auch Fehler und Scheitern mit einbezogen werden.

Der Verein dient als Organ der Gemeinschaft
und soll als Werkzeug helfen, die Ziele umzusetzen.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Wolfen Nord“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Bitterfeld-Wolfen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 1. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Förderung des Wohlfahrtswesens.
Dieser Zweck wird erreicht durch die Förderung gemeinschaftlicher Projekte der Daseinsfürsorge, insbesondere Generationengemeinschaften, gemeinschaftliche Kinder- und Altenbetreuung, gemeinschaftliche, solidarische und ganzheitliche Gesundheitsfürsorge.
 2. Förderung von Kunst und Kultur.
Dieser Zweck wird erreicht durch die Förderung und Durchführung von Kunst- und Kulturprojekten, kulturellen Veranstaltungen und regionalem Kunstgewerbe.
 3. Förderung von Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz, Förderung der Tier- und Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei.
Dieser Zweck wird erreicht durch
 - Förderung von ökologischer Bewirtschaftung, ökologischer Hausbau und Haussanierung, ökologische Landbewirtschaftung, Förderung nachhaltiger Energieversorgung, Entsorgung und Wasserwirtschaft,
 - Maßnahmen zur Renaturierung, Artenvielfalt und Umwelt und Landschaftsschutz
 - Erhalt alter Tierrassen und Pflanzensorten Aufbau und Förderung von Stadtgärten und Gemeinschaftsgärten.
 4. Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
Dieser Zweck wird erreicht durch
 - Förderung gemeinschaftlicher Schul- und Kinderbetreuungsprojekte
 - Organisation von Seminaren und Kursen der Erwachsenenbildung
 - Förderung und Organisation von Jugendaustausch.
 5. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
Dieser Zweck wird erreicht durch Veranstaltung von Festivals, Workshops, Partnerschaften und gemeinsamen Projekten mit internationalen Gemeinschaften und Organisationen.
 6. Förderung der Heimatpflege.
Dieser Zweck wird erreicht durch die Unterstützung und Vernetzung von Projekten und Initiativen, die zu einem Wandel der Gesellschaft zu Nachhaltigkeit, gemeinschaftlichem, solidarischen, demokratischem Handeln und zur Harmonie von Mensch und Natur beitragen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Es gibt ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und Tagesmitgliedschaften.
3. Anträge auf Mitgliedschaft sind in Textform an den Vorstand oder einen zu diesem Zweck bestellten Vertreter des Vereins zu richten.
4. Über Anträge ordentlicher Mitglieder oder Fördermitglieder entscheidet der Vorstand, über Anträge von Tagesmitgliedern der entgegennehmende Vertreter des Vereins.
5. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Vereinszweck erworben haben. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen.
6. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, sie haben aktives und passives Stimmrecht in allen Organen des Vereins.
7. Fördermitglieder unterstützen den Verein materiell und ideell. Sie haben kein Stimmrecht, dürfen aber an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
8. Tagesmitglieder nehmen an Veranstaltungen des Vereins teil, nicht aber an den Gremien und Organen des Vereins. Ihre Mitgliedschaft ist befristet und endet automatisch nach Ablauf der Frist, wenn nichts anderes festgelegt ist nach 24h.
9. Die Mitglieder haben Beiträge, in Form von Geldbeiträgen oder Arbeitsstunden zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die GFO.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft von Tagesmitgliedern endet mit Ablauf der festgesetzten Frist.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn das Mitglied den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder die satzungsmäßigen Pflichten erheblich verletzt.
4. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist ein Konfliktlösungsverfahren mit dem Betroffenen durchzuführen; näheres regelt die GFO. Dem Betroffenen ist der Antrag vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform mitzuteilen. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekanntzugeben.

§ 7 Virtuelle Anwesenheit

1. Virtuelle Anwesenheit ist in allen Versammlungen des Vereins zulässig.
2. Ein Mitglied ist auch dann als anwesend zu führen, wenn es via Web- oder Telefonkonferenz an einer Versammlung teilnimmt, sofern die technischen Möglichkeiten es erlauben. Das Mitglied gilt dann als anwesend im Sinne der Satzung. Die Identität des Mitglieds ist auf geeignete Art und Weise durch den Versammlungsleiter festzustellen.
3. Das Protokoll jeder Versammlung wird vom Protokollführer elektronisch gesichert und allen Mitgliedern elektronisch zugänglich gemacht.
4. Bei geheimer Wahl ist das Verfahren der elektronischen Stimmabgabe so zu gestalten, dass eine persönliche Zuordnung der Stimme nicht mehr möglich ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Geschäftsjahr.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl des Kassenprüfers
 - regelmäßige Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und Entlastung. Rechenschaftsberichte sind mindestens einmal im Jahr vorzulegen.
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Beschluss einer Geschäfts- und Finanzordnung (GFO)
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen in Textform (Email oder Brief). In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
4. Anträge auf Änderung der Tagesordnung können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung. Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern oder Liquidierung des Vereins können zu diesem Zeitpunkt weder eingebracht noch verändert werden. Anträge auf Satzungsänderungen können verändert, aber nicht neu eingebracht werden.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
7. Die Mitgliederversammlung strebt Entscheidungen im Konsens an. Näheres zum Konsensverfahren regelt die GFO. Sollte ein Konsens nicht möglich sein so gilt eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Grundsatzentscheidungen erfordern eine Mehrheit von 90%. Grundsatzentscheidungen sind insbesondere:
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Entlastung des Vorstands
8. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Wochen einberufen, wenn das Vereinsinteresse das erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
9. Mitglieder können Stimmrechtvollmachten erteilen. Jeder Bevollmächtigte kann jeweils zwei Mitglieder vertreten.
10. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Auftrag der Vereinsmitglieder. Näheres regelt die GFO.
2. Für Rechtsgeschäfte bis zu einem Umfang von 2000 € sind Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt.
3. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31a BGB.
4. Der Vorstand wird für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds kann in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden.

Der nachgewählte Vorstand ist nur bis zum Ende der begonnenen Wahlperiode im Amt. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei, so muss die Wahl eines Vertreters innerhalb von acht Wochen erfolgen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Der Kassenprüfer wird für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er darf kein Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Kassenprüfer trägt seinen Kassenbericht mindestens einmal im Jahr vor.

§ 11 Entgeltliche Vereinsarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft für Vorstandsmitglieder die Mitgliederversammlung und für andere Mitglieder der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Wenn dieser Beschäftigte ein Vorstandsmitglied ist, bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Liquidatoren sind die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 06.03.2016 errichtet und in der erneuten Gründungsversammlung/Vorstandssitzung vom 28.07.2016 geändert.

Mit der Mitgliederversammlung vom 24.11.2019 wurde die Umbenennung des Vereins von bisher „Freundeskreis Herzensgemeinschaft Wolfen“ in „Wolfen Nord“ beschlossen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.2.2023 wird die Festlegung der Mitgliedsbeiträge allein durch die im gleichen Zug erstellte GFO geregelt, sowie der erlaubte Umfang von Rechtsgeschäften in Alleinvertretung auf 2000 € angehoben.